

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstr. 50  
3003 Bern

[claude.grosjean@estv.admin.ch](mailto:claude.grosjean@estv.admin.ch)

Zürich, 8. Oktober 2009

## **Vernehmlassung Mehrwertsteuer Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling rund 6000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. veb.ch ist für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling in der Berufsbildung die zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hoch qualifizierten Fachleute. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Thema Stellung zu nehmen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf ausgewählte Artikel des Entwurfs, die vor allem aus buchhalterischer oder betriebswirtschaftlicher Sicht relevant sind.

### 1. Art. 11 Steuerpflicht / voraussichtlicher Umsatz

Die Verordnung verlangt, dass Unternehmen abschätzen müssen, ob ihre Umsatzgrenze innerhalb der nächsten 12 Monate einen bestimmten Betrag überschreitet. Wir schlagen vor, dass die Unternehmen ein schriftlich abgefasstes Budget erstellen müssen, aufgrund dessen entschieden werden muss. Ein in diesem Zusammenhang sauber dokumentierter Absatzplan schafft Rechtssicherheit und schützt vor willkürlichen Entscheiden, wenn sich im Nachhinein zeigt, dass ein anderer Umsatz als geplant eingetroffen ist.

### 2. Art. 16 Gruppenbesteuerung / Pensionskassen

Gemäss Bericht wurde erwogen, auch Pensionskassen in eine Gruppenbesteuerung einzubeziehen. veb.ch unterstützt den in der Verordnung festgehaltenen Vorschlag, dass Pensionskassen **nicht** Teil einer Gruppenbesteuerung sein sollten.

### 3. Art. 20 Gruppenbesteuerung / Bilanzstichtag

Mittels Verordnung festzulegen, dass alle Mitglieder einer Gruppe – mit Ausnahme einer Holdinggesellschaft – den Bilanzstichtag auf das gleiche Abschlussdatum hin festlegen müssen, ist nicht durchgehend praktikabel. So kann es z.B. für einen Saisonbetrieb sinnvoll sein, weiterhin den Bilanzstichtag auf das Saisonende hin zu planen, obwohl der Betrieb Teil einer Unternehmensgruppe ist, die eine Gruppenbesteuerung wünscht. Die vorgesehene Regelung führt bei solchen Saison-Betrieben zu unnötigem administrativem Mehraufwand. Eine korrekte Abrechnung der Mehrwertsteuer kann auch bei unterschiedlichen Bilanzstichtagen gewährleistet werden.

So ist eine ordnungsmässige Buchführung z.B. in internationalen Konzernen trotz unterschiedlicher Abschlussdaten möglich. Ein Unternehmen mit einer Tochtergesellschaft in Saudi Arabien hat sich vor Ort an den muslimischen Kalender für den Jahresabschluss zu halten. Dessen Abschlussdatum verschiebt sich im Vergleich zu unserem Kalender von Jahr zu Jahr. Ein gleichbleibender Saisonabschluss ist mit den heute im Einsatz stehenden Softwarelösungen vergleichsweise einfach zu meistern.

#### 4. Art. 21 Gruppenbesteuerung / Haftung

Ein Ziel der Revision des MWSTG war, dass der Verkauf eines Unternehmens für den Käufer nicht mehr mit unabwägbareren Risiken verbunden sein sollte. Dass man sich der Haftung nicht entziehen kann, wenn bereits eine Betreuung oder eine Einschätzungsmittelung vorliegt, ist verständlich. Dass jedoch allein die Ankündigung einer Kontrolle die gleiche Wirkung haben soll, entspricht nicht dem Grundgedanken des Gesetzes. Hier wären nur angekündigte Kontrollen, die auf einem vor der Revision begründeten Verdacht beruhen, vorzusehen. Der reine Zufall, dass eine Kontrolle wenige Tage vor dem Vollzug eines vereinbarten Unternehmensverkaufs angemeldet wird, und sich so die Haftungsfrage anders als in den Verkaufsunterlagen vereinbart darstellt, soll vermieden werden. In der Verordnung könnte z.B. festgehalten werden, dass der MWST-Behörde avisierte Verkaufsverhandlungen in der Haftungsfrage nicht mehr von einer angemeldete Kontrolle betroffen sind.

#### 5. Art. 28 Mittelfluss bei Bildungs- und Forschungsk Kooperationen

Der im Entwurf gewählte Begriff „Finanzierungsmittel“ ist missverständlich. Aus buchhalterischer Sicht findet eine Finanzierung auf der Passivseite der Bilanz statt. Im Entwurf wird dieser Begriff jedoch für eine Erlösart verwendet.

#### 6. Art. 57 Fiktive Vorsteuern / steuerfreie Einfuhr

Gemäss der in Abs. 3 lit. d gewählten Formulierung muss der Käufer wissen, ob der Verkäufer den Gegenstand steuerbefreit eingeführt hat oder nicht. Der Käufer kann dies jedoch nur beschränkt oder gar nicht überprüfen. Dem Verkäufer wäre deshalb zusätzlich die Pflicht anzulasten, dem Käufer eine entsprechende Bestätigung abzugeben, die von der MWST-Behörde bei der Geltendmachung der Vorsteuer vorbehaltlos anerkannt werden müsste.

#### 7. Art. 70 Geschäftsabschluss

Es kann aus verschiedenen Gründen betriebswirtschaftlich notwendig sein, z.B. in Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Abschlussdaten in einem Konzern, mit einem langen Geschäftsjahr das gewünschte Ziel zu erreichen. Die Autonomie, wann ein Geschäftsabschluss erstellt werden muss, kann nicht durch eine Verordnung zur MWST eingeschränkt werden. Das Abschlussdatum ist Sache des Handelsrechts und wird in den Statuten oder vom Verwaltungsrat bestimmt. Es ist nicht Sache des ESTV,

über die Mindestanzahl von einem Jahresabschluss pro Kalenderjahr zu bestimmen, oder in Abs. 2 gar davon auszugehen, dass eine Änderung eines Abschlussdatums einer Bewilligung der ESTV bedarf. Dieser Artikel ist deshalb zu streichen.

#### 7. Art. 117 Elektronischer Verkehr / Verschlüsselung

Im Zusammenhang mit der seit einigen Jahren möglichen digitalen Ablage besteht eine Verunsicherung bei den Buchführungspflichtigen im Begriffswirrwarr von elektronischer Signatur, fortgeschrittener elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur.

Der Entwurf spricht nun zusätzlich von verschlüsselt zu übermittelnden Daten. Hier sind ähnlich wie bei der elektronischen Signatur verschiedene Anbieter und Varianten auf dem Markt. Eine Konkretisierung, in welcher Form diese Verschlüsselung vorzunehmen ist, z.B. analog zur Freeware PGP und zum System eines öffentlichen und eines privaten Schlüssels, würde Klarheit schaffen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen hilfreich sind, und stehen Ihnen selbstverständlich auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mattle  
Präsident veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Vizepräsident veb.ch